

Bedingungen und Weisungen zur Bewilligung

Gestützt auf § 40 und § 41 des Strassengesetzes des Kanton Basel-Landschaft sowie § 45 des Strassenreglements der Gemeinde Tecknau erteilt der Gemeinderat für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebruch hinausgeht (Bauinstallation, Mulden, temporäre Verkaufsstellen u. dgl.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

1. Eine Strassen- / Allmendbenutzung bedarf einer schriftlichen Bewilligung. Auf dem Situationsplan muss die beanspruchte Fläche nachvollziehbar (massstäblich) deklariert werden.
2. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist mind. 10 Arbeitstage vor Benützungsbeginn im Doppel einzureichen.
3. Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons.
4. Die Benützung durch Private ist nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.
5. Für die Absperrung, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der VSS-Normen (SN 40886).
6. Der Verkehr ist in jedem Fall einspurig aufrecht zu erhalten. Wo nötig, ist der Verkehr mit einer Lichtsignalanlage zu regeln.
7. Die betroffene Anwohnerschaft ist durch den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin oder die Bauleitung rechtzeitig über die Installationen zu informieren.
8. Beim Abladen von Rollcontainern und Absetzmulden ist der Boden mit geeigneten Holzunterlagen zu schützen. Die Randsteine sind beim Überfahren mit schweren Fahrzeugen zu schützen.
9. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.
10. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Strassen- / Allmendbenutzung erwachsen, haftet der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin. Jede Haftung seitens der Gemeinde wird vollumfänglich abgelehnt.
11. Das benutzte Areal sowie die zugehörigen Anlagen (Schächte, etc.) sind in sauberem und intaktem Zustand freizugeben. Allfällige Schäden und übermässige Verschmutzungen werden zu Lasten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin verrechnet.
12. Die Aufhebung der Strassen- / Allmendbenutzung ist dem Werkhof (Tel.: 061 985 88 26) mindestens 24 Stunden vorher zur Abnahme anzumelden.
13. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt.
14. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass sie zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet sind.
15. Besondere Bedingungen: